



Internes Schutzkonzept

gemäß § 8a Absatz 4 und § 72a SGB VIII (KJHG)

**Standards und Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrags
bei Kindeswohlgefährdung**

gemeinnützige BVZ GmbH
Mainzer Landstraße 209 - 211
60326 Frankfurt am Main
www.bvz-frankfurt.info

Stand: September 2024

Einleitung	2
Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls	3
Maßnahmen der Prävention	3
Maßnahmen auf Seiten des Trägers	
Maßnahmen auf Seiten der Einrichtungen	
Die Umsetzung des Schutzauftrages in der Einrichtung	4
1. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	4
2. Der konkrete Ablauf nach Wahrnehmung eines Gefährdungsrisikos für das Kind	4
3. Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes	4
4. Risikoeinschätzung durch das Team	5
5. Die insoweit erfahrene Fachkraft	5
6. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	5
7. Überprüfung des Schutzplanes	6
Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt	6
Akute Kindeswohlgefährdung	6
Dokumentation	7
Datenschutz	8
Persönliche Eignung der Beschäftigten	8
Evaluation	9
Finanzierung	9
Anlagen:	ab Seite 11
1 Die gesetzlichen Grundlagen SGB VIII - §§ 8a, 8b, 16, 20, 22, 22a, 72a, 79a, 80 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	
2 Persönliche Erklärung gemäß § 72a SGB VIII	
3 Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	
4 Beschreibung des Verfahrensablaufs	
5 Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren	
6 Falldokumentation	
6.1 Beratungsplan	
6.2 Individueller Schutzplan	
6.3 Überprüfung der Zielvereinbarungen des Schutzplanes	
6.4 Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	
7 Mitteilung an das Jugendamt	

Einleitung

Ziel unseres Schutzkonzeptes ist die Gewährleistung der Sicherheit aller Kinder in den von uns betriebenen Kindertageseinrichtungen. Grundlage hierfür sind die gesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz und Kindeswohl. Die vorliegende Fassung enthält umfassende Informationen zu gesetzlichen Vorgaben, geregelten Verfahrensabläufen und -standards, die unsere Mitarbeiter*innen in das Verfahren einführen und Handlungssicherheit in der Anwendung des Verfahrens geben sollen.

Mit Einführung der §§ 8a, 8b und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), im Oktober 2005, hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt und gibt die entsprechenden Vorgaben im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls der zu betreuenden Kinder.

Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erforderte zum einen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main sowie der Aufsichtsbehörde für Kindertagesstätten (in Frankfurt am Main vertreten durch das Stadtschulamt) und den Trägern der Einrichtungen. In Absprache mit der Stadt Frankfurt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben entstand im Jahr 2009 die erste Auflage des trägerinternen Schutzkonzeptes der gemeinnützigen BVZ GmbH.

Im Januar 2012, mit Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) und dem damit einhergehenden erweiterten Schutzauftrag, wurde eine Überarbeitung unseres internen Schutzkonzeptes nötig. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, § 4 Abs. 3). Darüber hinaus haben wir die damals neuen Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII in unser Schutzkonzept einbezogen.

Eine weitere gesetzliche Novellierung und Verstärkung des Schutzauftrags erfolgte im Juni 2021. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) regelt die Neuerungen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen, die benachteiligt sind, die unter belasteten Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Darunter fällt u. a. ein verbesserter Kinderschutz für Kinder z. B. mit niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten, Beteiligungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen. Die entsprechenden Änderungen haben wir in der aktuellen Fassung unseres Schutzkonzeptes mit aufgenommen.

Es hat sich bewährt, dass der Träger verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist und die Zuständigkeiten in seinem Bereich eigenverantwortlich regelt.

Das Schutzkonzept ist Teil des pädagogischen und organisatorischen Konzepts unserer Einrichtungen.

Das hier vorgelegte Papier beschäftigt sich mit einem Teilaspekt des beruflichen Handelns von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und fasst aufeinander abgestimmte Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Garantenpflicht zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen durch die pädagogischen Fachkräfte zusammen.

Die Umsetzung des formulierten Schutzauftrages ist für alle pädagogischen Fachkräfte gesetzlich verbindlich geregelt.

Frankfurt am Main, September 2024

Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz. Seine Würde und seine körperliche Unversehrtheit sind jederzeit zu achten. Die Anwendung jeglicher körperlicher und seelischer Gewalt oder Misshandlung ist in unseren Kindereinrichtungen untersagt. Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages in unseren Einrichtungen und somit in den jeweiligen Einrichtungsordnungen wiederzufinden.

Der Träger der Einrichtungen unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung seiner Mitarbeiter*innen insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung. Die Handlungsschritte bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung werden kontinuierlich dokumentiert und verfolgen eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung allgemeiner Datenschutzregelungen.

Eltern/Personensorgeberechtigte werden als Partner*innen der Kindertageseinrichtung wahrgenommen. Bei der Annahme von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern und Kinder frühzeitig in den Problemlösungsprozess eingebunden werden können.

Maßnahmen der Prävention

Damit der Schutzauftrag in der Praxis der Einrichtungen wahrgenommen werden kann, bedarf es entsprechender präventiver Maßnahmen, die vom Träger und den Mitarbeiter*innen der Einrichtungen getroffen werden müssen.

Maßnahmen auf Seiten des Trägers

Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiter*innen mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht werden. Träger und Mitarbeiter*innen tragen Sorge, dass sie sich regelmäßig über die sich aus dem Schutzkonzept ergebenden Aufgaben fortbilden. Bei der Planung von Fortbildungen werden Angebote zum Kinderschutz berücksichtigt.

Der Träger verfügt über Kontakte zu einer oder mehreren „insoweit erfahrenen Fachkräften“, die in das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eingebunden werden, wie in den Anlagen 1 und 4 beschrieben.

Maßnahmen auf Seiten der Einrichtungen

Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt Kindeswohl in der Kindertagesstätte verantwortlich.

Bei teamgeleiteten Einrichtungen trägt das gesamte Team die Verantwortung.

Entsprechende Hilfsangebote für Eltern und Kinder im Stadtteil und in den umliegenden Stadtteilen sind den Mitarbeiter*innen der Einrichtung bekannt. Informationen und Adressen der entsprechenden Institutionen und Beratungseinrichtungen können an die Eltern weitergegeben werden.

In Teambesprechungen, Elterngesprächen und Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.

Die Umsetzung des Schutzauftrages in der Einrichtung

Um den Schutzauftrag gemäß der gesetzlichen Grundlage umzusetzen, ist folgender Verfahrensablauf in den Einrichtungen verbindlich zu beachten.

1. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die Gefährdung des Kindeswohls.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten von Dritten entstehen.

Als das Kindeswohl gefährdende „gewichtige Anhaltspunkte“ lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Partnerschaftsgewalt
- Entzug von Chancen

Diese Anhaltspunkte werden mit Hilfe der im Anhang befindlichen **Checkliste für Risiken und Schutzfaktoren** eingeschätzt. Diese Checkliste soll helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten.

2. Der konkrete Ablauf nach Wahrnehmung eines Gefährdungsrisikos für das Kind

Nachdem die Fachkraft der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen hat, muss sie diese Anhaltspunkte umgehend, in Zusammenarbeit mit einer weiteren Person aus dem Team und mit Hilfe der Checkliste systematisieren und erfassen.

Die **Dokumentation** spielt hierbei eine entscheidende Rolle (siehe Seite 7).

Die Leitung der Einrichtung - das gesamte Team bei teamgeleiteten Einrichtungen - wird über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von den entsprechenden Fachkräften innerhalb eines Tages informiert.

3. Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes

Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat so früh wie möglich zu erfolgen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird und der Entwicklungsstand des Kindes eine Einbeziehung erlaubt.

Im Gespräch mit den Eltern thematisieren die Fachkräfte ihre Wahrnehmungen bezüglich der Kindeswohlgefährdung.

Durch die Einbeziehung der Eltern bekommen die Fachkräfte Informationen und Eindrücke zu den bestehenden gewichtigen Anhaltspunkten, ggf. Einblicke in die Problemeinsicht der Eltern und über die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, Hilfe anzunehmen.

Bei den Gesprächen ist darauf zu achten, dass der sprachlichen Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund Rechnung getragen wird.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kindesbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

4. Risikoeinschätzung durch das Team

Schnellstmöglich kommt es zu einer ersten Risikoeinschätzung durch das gesamte Team (hierfür ist die Checkliste, siehe Anlage 5, zu nutzen). Hierzu kann es von großem Nutzen sein, den Fall in die Supervision einzubringen.

Wichtig ist ein zeitnahes Handeln der Fachkräfte und die Dokumentation der Vorgehensweise.

Wenn nach Einschätzung des Teams gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss umgehend der Träger, das Fachteam Kinderschutz, informiert werden, eine insoweit erfahrene Fachkraft in das Verfahren mit einbezogen und die Einschätzung begründet und dokumentiert werden.

Wenn sich die Anhaltspunkte nicht bestätigen, wird dies dokumentiert und das Verfahren abgeschlossen.

5. Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird der Träger bzw. das Fachteam Kinderschutz von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Der Träger sorgt dafür, dass über Kooperationsvereinbarungen oder interne Bereitstellung den dort tätigen Fachkräften im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung innerhalb des § 8a Abs. 4 SGB VIII-Verfahrens zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang achtet der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Auswahl seiner insoweit erfahrenen Fachkräfte darauf, dass diese über die in der Vereinbarung genannten Qualifikationen verfügen bzw. diese Qualifikationen aufgrund der bisherigen Tätigkeit als gegeben unterstellt werden können.

Wichtig ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft erst bei der zweiten Risikoeinschätzung mit dem Fall betraut wird, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können.

Gemeinsam mit der pädagogischen Fachkraft aus der Einrichtung (und evtl. noch einer weiteren Kollegin oder einem weiteren Kollegen aus der Gruppe oder dem gesamten Team) nimmt die insoweit erfahrene Fachkraft die zweite Risikoeinschätzung vor. Diese muss selbstverständlich ebenfalls begründet und dokumentiert werden.

6. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Gemeinsam erarbeiten die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung einen individuellen Schutzplan. Hierbei können sie sich durch die insoweit erfahrene Fachkraft beraten und unterstützen lassen.

Der Schutzplan soll die weitere Vorgehensweise und geeignete Hilfen aufzeigen.

In diesen Prozess müssen die Eltern, sofern es dem Kindeswohl entspricht, eingebunden werden.

Die Gespräche werden von pädagogischen Fachkräften der Einrichtung oder nach Bedarf gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geführt.

Die Personensorgeberechtigten müssen darüber informiert werden, welche möglichen Hilfen es gibt.

Die pädagogische Fachkraft soll die Eltern bei der Kontaktaufnahme zu entsprechenden Hilfsangeboten unterstützen und sich ggf. von den Eltern eine eingeschränkte Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den Hilfe gewährenden Stellen geben lassen, damit die Fachkraft die Nutzung der entsprechenden Hilfsangebote überprüfen kann.

Absprachen und Zeitfenster, die mit der Inanspruchnahme von Hilfen im Zusammenhang stehen, müssen verbindlich festgelegt und in einem Protokoll von allen Beteiligten unterschrieben werden.

7. Überprüfung des Schutzplanes

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten prüfen die Fachkräfte, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob weiterhin ein Gefährdungsrisiko für das Kind besteht.

Kommen, nach der Evaluation des Schutzplanes, die insoweit erfahrene Fachkraft und die pädagogische Fachkraft zu dem Ergebnis, dass die geplante Vorgehensweise und die möglichen Hilfen ausreichend und realisierbar sind, sind keine weiteren Schritte nötig.

Wird durch die Überprüfung deutlich, dass der Schutzplan nicht ausreichend oder nicht realisierbar ist und dass das Kindeswohl nach wie vor gefährdet ist, muss das zuständige Jugendamt informiert werden.

Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt

Wenn die Fachkraft der Einrichtung und die insoweit erfahrene Fachkraft entscheiden, das Jugendamt über den Fall zu informieren, müssen die Eltern über dieses Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden, **außer es besteht die Gefahr der akuten Kindeswohlgefährdung (siehe unten).**

Das Jugendamt wird informiert, wenn

- bei der Überprüfung des Schutzplanes durch die insoweit erfahrene Fachkraft und die pädagogische Fachkraft der Einrichtung deutlich wird, dass die bisherigen Hilfen nicht ausreichend sind.
- sich bei der Überprüfung des Schutzplanes über den Erfolg der vereinbarten Hilfen keine Gewissheit verschafft werden kann.
- die pädagogische Fachkraft und die insoweit erfahrene Fachkraft übereinkommen, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen erforderlich sind, welche die Einrichtung nicht einleiten kann.
- die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- die Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht annehmen und/oder nicht ausreichend kooperieren.

Die Gefährdungsmeldung an das Jugendamt erfolgt, sowohl mündlich als auch schriftlich, unter Beifügung einer zusammenfassenden Dokumentation, welche die Gefährdungseinschätzung und die wichtigsten Verfahrensschritte nachvollziehbar macht.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die vollständige Fallverantwortung.

Akute Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Anzeichen von körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder beidem, sind von der Einrichtung unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten.

Das Jugendamt ist umgehend telefonisch und schriftlich zu informieren.

Wenn die zuständige Fachkraft des Jugendamtes nicht erreichbar ist, erfolgt die Information an die Polizei.

Darüber hinaus erfolgt eine Information an die Leitung der Einrichtung – bei teamgeleiteten Einrichtungen die Information des gesamten Teams – und an die zuständige Regionalleitung des Trägers.

Für den Fall, dass schon ein Verfahren zur Abklärung des Gefährdungsrisikos läuft, muss auch die insoweit erfahrene Fachkraft informiert werden.

WICHTIG: Bei akuter Kindeswohlgefährdung kann das Jugendamt auch informiert werden, ohne die Eltern vorher in Kenntnis zu setzen.

Dokumentation

Für die Systematisierung der Beobachtungen und der Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in jeder Einrichtung drei Dokumentationsvorlagen zur Verfügung.

Diese Dokumentationsvorlagen sind verbindlich von jeder am Verfahren beteiligten Fachkraft zu verwenden.

Die Vorlagen und zusätzliche Dokumentationen, Beobachtungen und Gesprächsprotokolle können von den Eltern jederzeit eingesehen werden.

Die drei Dokumentationsvorlagen:

- **Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren:** Dokumentation zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
- **Falldokumentation:** Beratungsplan
Individueller Schutzplan
Überprüfung der Zielvereinbarungen des Schutzplanes
Inanspruchnahme des ASD vorbereiten
- **Mitteilung an das Jugendamt:** Dokumentation der Meldung an das Jugendamt.

In der Dokumentation muss jeder einzelne Schritt des Verfahrens **mit Datum** festgehalten werden.

Es werden immer die beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, das Ergebnis, die Maßnahme, die verantwortliche Person und das Zeitfenster dokumentiert.

Das Zeitfenster spielt eine wichtige Rolle. In welchem zeitlichen Rahmen gehandelt wurde, kann im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung eine entscheidende Rolle spielen.

Bei der Dokumentation der ergriffenen Maßnahme soll deutlich werden, was die Fachkraft veranlasst hat, damit sich die Situation verändert.

Diese Maßnahmen sind bereits bei der ersten Wahrnehmung eines „gewichtigen Anhaltspunkts“ zu dokumentieren. Hiermit beginnt die Dokumentation des Falles.

Es können keine „zurückliegenden Auffälligkeiten“ dokumentiert werden.

Aus der Dokumentation muss das jeweilige Handeln der Fachkräfte deutlich und nachvollziehbar werden.

Wichtig ist auch, jedes Gespräch mit den Eltern zu dokumentieren.

Vereinbarungen mit den Eltern über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation. Die Dokumentation von Elterngesprächen ist ohnehin fester Bestandteil der Arbeit.

In dem Verfahren werden die Dokumentationen von Elterngesprächen und Tür-und-Angel-Gesprächen der Falldokumentation beigelegt.

Die Falldokumentation im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung muss bestimmte Punkte enthalten:

- Wer hat durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wer hat die Gefährdungseinschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
- Welche Personen wurden informiert und wann wurden sie informiert?
 - auf Leitungsebene bzw. bei teamgeleiteten Einrichtungen aus dem Team
 - beim Träger
- Wann und in welcher Form wurden die Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen?
 - Wenn nicht, warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis kam das Team bei der Risikoeinschätzung,
- Welche Hypothesen wurden entwickelt?
- Wann wurde die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?

- Zu welcher Einschätzung kam das Team zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sollen der Familie vorgeschlagen werden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen wurden mit den Eltern vereinbart?
- Wann und durch wen erfolgt die Überprüfung der Vereinbarungen?
- Zu welchem Ergebnis haben die Maßnahmen geführt?
- Wenn das Jugendamt informiert werden muss: Wann und warum wurden die Eltern vorher darüber in Kenntnis gesetzt?
 - Wenn nicht: Warum nicht?

Datenschutz

Eine besondere Rolle spielt der Schutz von personenbezogenen Daten. Generell gilt, dass der Träger der Einrichtungen den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten gewährleisten muss. Dies erfolgt nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus §§ 61 bis 65 SGB VIII und § 67ff. SGB X ergeben. So erfolgt die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung.

Vor einer Datenweitergabe muss geprüft werden, ob zuerst die Eltern informiert werden können, ohne dass sich dadurch das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht.

Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die Daten an das Jugendamt oder eine insoweit erfahrene Fachkraft weitergegeben werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Wenn die Personensorgeberechtigten die notwendigen Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung entweder nicht annehmen oder die Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, dürfen die Daten ohne „Anonymisierung“ herausgegeben werden.

Persönliche Eignung der Beschäftigten

Der Träger achtet im Rahmen des geregelten Einstellungsverfahrens darauf, dass bei allen Beschäftigten neben fachlichen Qualifikationen auch die persönliche Eignung nach § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII vorliegt. Dazu lässt der Träger sich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Ebenso lässt der Träger sich von allen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG vorlegen. Ehrenamtliche erhalten dieses bei einem entsprechenden Nachweis ihres Engagements kostenfrei.

Ein solches Führungszeugnis lässt der Träger sich von dem obengenannten Personenkreis im Abstand von längstens fünf Jahren aktualisiert vorlegen.

Praktikant*innen und Schüler*innen, die in der Einrichtung ein Praktikum absolvieren, legen in der Regel auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Bei zeitlich sehr befristeten Aufenthalten in der Einrichtung genügt das Unterschreiben der Persönlichen Erklärung gemäß § 72a SGB VIII (siehe Anlage 2).

Bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst müssen, nach Nummer 16 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und gegen Erzieher*innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra, in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), Mitteilungen an die Dienststellen erfolgen, wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen, Beaufsichtigungen von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.

Für den Träger bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregelterm Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter*innen die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt sind.

Evaluation

Der Träger sorgt für die jährliche Evaluation der Kinderschutzfälle.

Die Meldung aller Kinderschutzfälle des Vorjahres wird im ersten Quartal eines jeden Jahres anhand eines Evaluationsbogens dem Stadtschulamt übermittelt.

Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen verhandelt.

Die Kosten können umfassen:

1. Kosten für die „insoweit erfahrene Fachkraft“.
2. Dolmetscher*in



Anlagen

als Kopiervorlagen

Die gesetzlichen Grundlagen

Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im

Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschatzung einer Kindeswohlgefahrdung im Einzelfall gegenuber dem ortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Trager von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder fur einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zustandigen Leistungstrager, haben gegenuber dem uberortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in personlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absatzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedurfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 16 Allgemeine Forderung der Erziehung in der Familie

- (1) Muttern, Vatern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Forderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstutzen und dazu beitragen, dass Familien sich die fur ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fahigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewaltigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstatigkeit aneignen konnen und in ihren Fahigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestarkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelost werden konnen.
- (2) Leistungen zur Forderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedurfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz starken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befahigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstutzt werden.
- (3) Muttern und Vatern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vatern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nahere uber Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
- (5) (weggefallen)

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn
 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.
- (3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Absatz Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigrschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

- (1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Persönliche Erklärung gemäß § 72a SGB VIII (*)

Name: Vorname: geb. am:

Straße:

PLZ und Wohnort:

Ich erkläre, dass ich niemals wegen folgender Delikte verurteilt wurde oder ein Strafbefehl gegen mich ergangen ist. Es sind derzeit keine Verfahren gegen mich wegen der unten benannten Delikte anhängig. Es wurde auch kein Verfahren wegen der folgenden Delikte gegen mich wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen (§§ 153 bis 154c StPO) eingestellt.

Hierbei geht es insbesondere um Verfahren oder Vergehen in folgenden Angelegenheiten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch, Nötigung oder sonstige Sexualdelikte (§§ 174 - 174c, 176 - 179, 182, 184i, 184j, 184k und 184l StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Förderung der Prostitution (§§ 180 - 180a, 181a, 184f und 184g StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§§ 183 und 183a StGB)
- Herstellung, Besitz oder Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 - 184e StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), Menschenhandel (§§ 232 - 233a StGB), Menschenraub (§ 234 StGB), Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), Kinderhandel (§ 236 StGB)

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe

nach § 30a BZRG habe ich bereits eingereicht.

werde ich nachreichen bis

Im Abstand von spätestens fünf Jahren werde ich erneut ein erweitertes Führungszeugnis einreichen.

Frankfurt am Main, den

(Unterschrift Beschäftigte*r)

Zusatz für pädagogische Fachkräfte

Das Schutzkonzept der gemeinnützigen BVZ GmbH zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII) habe ich erhalten.

Auf die Broschüre „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ wurde ich persönlich hingewiesen. Ich wurde darüber informiert, dass diese Broschüre in jeder Kindertagesstätte für mich frei verfügbar ausliegt und auf der Website der BVZ GmbH, wie der Stadt Frankfurt am Main, einsehbar und zum freien Download verfügbar ist.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der in beiden Arbeitspapieren genannten Standards und Verfahrensweisen.

Frankfurt am Main, den

(Unterschrift Beschäftigte*r)

(*) § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (...)



gemeinnützige GmbH

gemeinnützige BVZ GmbH, Mainzer Landstraße 209 - 211, 60326 Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 209 - 211
60326 Frankfurt am Main

Telefon: 069 219367-00

info@bvz-frankfurt.org
www.bvz-frankfurt.info

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG und § 72a SGB VIII

Zur Vorlage bei der Einwohnermeldestelle / Meldebehörde

.....
Vorname Name

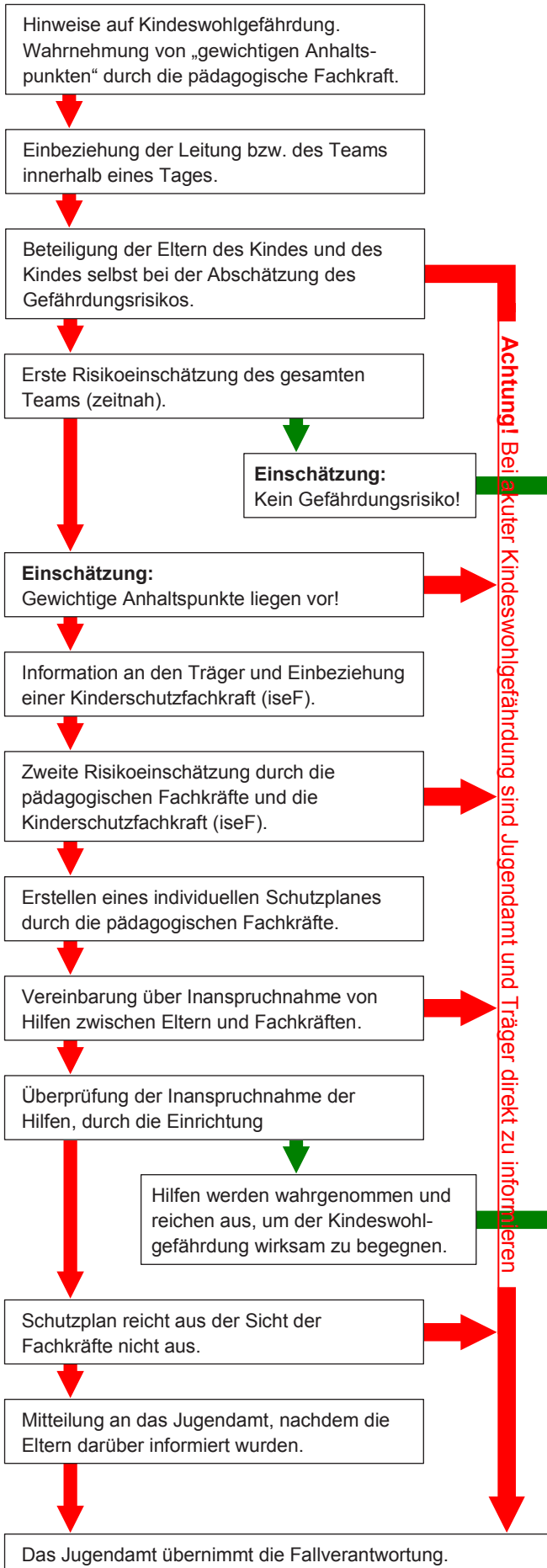
Geburtsdatum:

- durchläuft gerade ein Bewerbungsverfahren in einer unserer Kindertageseinrichtungen.
- arbeitet bereits in unserer Kindertageseinrichtung.
- ist in unserer Kindertageseinrichtung ehrenamtlich tätig.
Wir bitten um Ausstellung eines **kostenfreien erweiterten Führungszeugnisses**.

Das Führungszeugnis ist erforderlich.
Die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor.

Frankfurt am Main, den
Datum Stempel und Unterschrift

Beschreibung des Verfahrensablaufes



Dokumentation ab der ersten Wahrnehmung und über die gesamte Dauer des Verfahrens!

Einschätzung des Gefährdungspotentials durch mehrere Fachkräfte, mit Hilfe der Checkliste (Anlage 5).

Achtung!
Der Schutz des Kindes muss gewährleistet sein.

Ende des Verfahrens und der Dokumentation. Dokumentation aufbewahren.

Weiter im Verfahren!

Weiterleiten der Dokumentation an den Träger in anonymisierter Form.

Anlage 6
Falldokumentation: Beratungsplan

Anlage 6
Falldokumentation: Individueller Schutzplan

Anlage 6
Überprüfung der Zielvereinbarungen des Schutzplanes.

Ende des Verfahrens! Info an den Träger! Dokumentation aufbewahren.

Anlage 6 und Anlage 7
Falldokumentation: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten und Mitteilung an das Jugendamt, mit der gesamten Falldokumentation.

Falldokumentation, auch nach Weggang des Kindes, in der Einrichtung aufbewahren!

Verfahrensstandards bei Verdacht auf akut schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls – Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Die Fragen zu Risiko- und Schutzfaktoren sollen unabhängig voneinander beantwortet werden.

Aus den Antworten zu den Risikofragen ergibt sich der Grad der Gefährdung.

Aus den Antworten zu den Schutzfaktoren ergeben sich Hinweise, die die Gefahr für das Kind in Richtung Ent- oder Verschärfung relativieren.

Falls eine Vielzahl der Fragen nicht beantwortet werden kann, ist der Schluss zu ziehen, dass die Situation des Kindes unklar ist und erhellt werden muss.

Name Minderjährige*r: geb. am:

wohnhaft:

Einrichtung:

Bearbeitung erfolgt durch:

Zusammenfassende Einschätzung der unterzeichnenden Person, auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes: *Bitte ankreuzen*

Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf.		
Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf.		
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden.		
Akute Gefährdung liegt vor! Abwehr der Kindeswohlgefährdung durch:	Wegweisung gemäß § 1666a BGB	
	Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	

Bemerkung:

Frankfurt am Main, den

Unterschrift:

Risikofaktoren „Minderjährige*r“

Alter	0 bis 2 Jahre		
	3 bis 5 Jahre		
	6 bis 9 Jahre		
	10 bis 13 Jahre		
	14 bis 18 Jahre		
Inadäquate Betreuung und Erziehung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Vernachlässigung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Physische und psychische Misshandlung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Verdacht sexueller Missbrauch	Ja *		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Körperliche Verletzungen des Kindes	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Auffällige Unterernährung oder Fehlernährung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Ungepflegtes Erscheinungsbild	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Verhaltensauffälligkeiten	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Massive Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Unregelmäßiger Schulbesuch / Kita-Besuch	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Behinderung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Frühere Meldungen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		

* Weiterarbeit nach den Standards „Sexueller Missbrauch“

Weitere Notizen:

Risikofaktoren „Familie“

Ungünstige materielle Verhältnisse und Wohnverhältnisse	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Fehlende Einsicht der Eltern in Problemlage	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Psychische Erkrankungen der Bezugspersonen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Suchtprobleme in der Familie	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Bezugspersonen als Kind misshandelt/missbraucht	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		

Weitere Notizen:

Schutzfaktoren „Minderjährige*r“

Das minderjährige Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Das minderjährige Kind besucht regelmäßig die Tageseinrichtung/Tagespflege	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Das minderjährige Kind kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Das minderjährige Kind wirkt vital und ausgeschlafen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Die Kleidung ist zweckmäßig und den Bedürfnissen des minderjährigen Kindes angemessen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		

Schutzfaktoren „Familie“

Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des minderjährigen Kindes sind angemessen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Das minderjährige Kind wird mit seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Die Familie ist in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebettet	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Kooperationsbereitschaft der Eltern ist vorhanden	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		

Weitere Notizen:

Falldokumentation: Beratungsplan

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beteiligte	
<input type="checkbox"/> Pädagog*in <input type="checkbox"/> Kolleg*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> hinzugezogene FK <input type="checkbox"/> Sonstige: 	

2. Angaben zu dem Kind:		
Name:		Alter:

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:
Weitere Beobachtung durch: <input type="checkbox"/> Hinzuziehung der Fachkraft – geplant am: <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle:(Datenschutz beachten!) <input type="checkbox"/> Sonstiges

Falldokumentation: Individueller Schutzplan

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Beteiligte

- Eltern/andere Sorgeberechtigte
- Pädagog*in
- Kolleg*in
- Leitung
- hinzugezogene Fachkraft
- Sonstige:

.....

2. Angaben zu dem Kind:

Name:		Alter:
-------	--	--------

3. Absprachen:

4. Zeitstruktur:

.....
 Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

.....
 Vertreter*in der Einrichtung

Falldokumentation: Überprüfung der Zielvereinbarungen des Schutzplanes

Datum:	Name:
--------	-------

Name des Kindes

Datum:	Wer:	Wann:	Ergebnis:	Nächste Schritte:	Verantwortlich:

Falldokumentation: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum:	Name:	
--------	-------	--

1. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:

2. Wann wurde entschieden:

3. Wer hat entschieden: <input type="checkbox"/> Eltern/Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige:

4. Informationsfluss Information an Eltern / Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> per Post – am: <input type="checkbox"/> per Telefonat – am: <input type="checkbox"/> per persönlichem Gespräch – am: <input type="checkbox"/> Sonstiges: Durch: <input type="checkbox"/> Pädagog*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige: Information des ASD durch: <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> hinzugezogene Fachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige:

Mitteilung an das Jugendamt

Name des Trägers:

Name der Einrichtung:

Adresse:

Adresse:

Ansprechpartner*in:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

Telefon:

Bei der Mitteilung an das Jugendamt sind, zusätzlich zur Falldokumentation, nachfolgende Informationen notwendig, soweit sie dem Träger bekannt sind:

Name des Kindes:

Anschrift des Kindes:

Ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name der Eltern:

Anschrift der Eltern:

Ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name anderer Personensorgeberechtigter:

Anschrift:

Ggf. abweichender Aufenthaltsort:

